

Kooperationsvereinbarung über die Durchführung der Ausbildung

zur staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistenten gemäß der Organisationsverfügung zum Schulversuch „Dreijährige Berufsfachschule Sozialwesen“

Zwischen

der Berufsbildenden Schule

Alice-Salomon-Schule

Am Gestade 9

53545 Linz am Rhein

– im Folgenden „Schule“ genannt –

und

dem Träger der Ausbildungsstelle

Name des Trägers der Ausbildungsstelle

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

– im Folgenden „Ausbildungsstelle“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner zur gemeinsamen Durchführung der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz nach Maßgabe

des Rahmenplans für die Ausbildung sozialpädagogischer Assistenzkräfte an dreijährigen Berufsfachschulen in Rheinland-Pfalz und der Organisationsverfügung zur Einrichtung eines Schulversuches nach § 20 Schulgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu gewährleisten. Die Partner verpflichten sich bei der gemeinsamen Durchführung der Ausbildung zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Meinungsverschiedenheiten werden einvernehmlich miteinander geklärt.

§ 2 Ausbildung von sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten

(1) Grundlage der gemeinsamen Ausbildung ist der Lehr- und Rahmenplan für die Ausbildung sozialpädagogischer Assistenzkräfte und die Organisationsverfügung zur Einrichtung eines Schulversuches nach § 20 Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Schule sowie in eine praktische Ausbildung in der Ausbildungsstelle.

(2) Eine Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre und beginnt zum 1. August eines Jahres. Bei Nichtversetzung verlängert sich die Ausbildung entsprechend. Bei einer Verkürzung der Ausbildung nach den jeweils geltenden Regelungen der Organisationsverfügung verringert sich die Ausbildungsdauer entsprechend der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarung. Die vorzeitige Beendigung des Ausbildungsvertrags aus anderen Gründen wird von der Ausbildungsstelle unverzüglich an die Schule gemeldet. Die Ausbildung endet in diesem Fall zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.

(3) Schule und Ausbildungsstelle sind gleichwertige Lernorte während der Gesamtdauer der Ausbildung. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei der Schule.

(4) Zum Zwecke einer inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung der fachpraktischen Unterrichtszeiten (2400 Stunden) mit der praktischen Ausbildung (2250 Stunden) stellen Schule und Ausbildungsstelle gemeinsam einen jährlichen Ausbildungsplan im Rahmen der dreijährigen Ausbildungszeit auf. Hierbei sind neben der Klärung der Lage der Lern- und Handlungsfelder im Rahmen der Unterrichtszeiten und im Rahmen der praktischen Ausbildungszeiten einvernehmlich Festlegungen zur zeitlichen Lage und Dauer der weiteren Praxiszeiten in einem weiteren Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe (sog. Arbeitsfeldpraktikum im Umfang von 240 Zeitstunden) zu treffen. Die Auszubildenden haben das Vorschlagsrecht für geeignete Stellen für das Arbeitsfeldpraktikum. Vor Antritt des Praktikums muss die Zustimmung der Schule und der Ausbildungsstelle dazu vorliegen. Diese darf nicht unbegründet versagt werden. Versagt die Schule oder die Ausbildungsstelle begründet ihre Zustimmung, benennt sie der oder dem Auszubildenden eine geeignete Stelle und trägt dafür Sorge, dass das Praktikum dort stattfinden kann. Die Zeit des Arbeitsfeldpraktikums wird den jeweiligen Zeitanteilen der Schule und der Ausbildungsstelle an der Gesamtausbildung entsprechend auf die Unterrichtszeit und die praktische Ausbildungszeit angerechnet. Die Auszubildenden werden von der Schule und der Ausbildungsstelle entsprechend freigestellt.

§ 3 Aufgaben der Ausbildungsstelle

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt in geeigneten Praxiseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe. Die Ausbildungsstelle verfügt über eine Betriebserlaubnis nach den für den Träger einschlägigen Vorschriften.

(2) Die Ausbildungsstelle setzt geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Auszubildenden ein. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn in der Ausbildungsstelle mindestens eine staatlich anerkannte Erzieherin bzw. ein staatlich anerkannter Erzieher, eine staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder ein staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung für die Leitung der Ausbildung zur Verfügung steht. Die Fähigkeit zur Praxisanleitung ist durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen.

(3) Die Ausbildungsstelle hat sich im Bewerbungsgespräch von der Geeignetheit der Auszubildenden für die Ausbildung überzeugt. Bei ausländischen Bildungsabschlüssen gehört auch dazu, dass die Ausbildungsstelle zu der Überzeugung gelangt ist, dass für den theoretischen und praktischen Teil ausreichend deutsche Sprachkenntnisse vorliegen. Sie sind ausreichend, wenn sie dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zugeordnet werden können. Der Nachweis kann in unterschiedlichen Formen erbracht werden. Ist die Ausbildungsstelle davon überzeugt, dass das Sprachniveau für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nicht ausreicht, ist sie nicht verpflichtet, einen Ausbildungsvertrag abzuschließen.

(4) Die entsprechende Fachkraft nach Absatz 3 Satz 2 ist gleichzeitig Ansprechperson für die Schule. Der Träger der Ausbildungsstelle benennt diese Person der Schule. Diese Person nimmt auch an Austausch mit der Schule nach § 5 Abs. 2 teil, um den Stand der Ausbildung und den Lernfortschritt zu besprechen. Ggf. können weitere Fachkräfte aus der Ausbildungsstelle hinzugezogen werden.

(5) Die Ansprechperson nach Absatz 3 Satz 2 stellt vor jedem Zeugnisternin sicher, dass eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Auszubildenden mit Notenvorschlag sowie ein Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt wird.

(6) Die Ausbildungsstelle setzt die Auszubildenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung ein und stellt sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen frei. Die Ausbildungsstelle trägt dafür Sorge, dass der Urlaub, der den Auszubildenden nach den geltenden gesetzlichen, tarifrechtlichen oder ausbildungsvertraglichen Regelungen zusteht, in der unterrichtsfreien Zeit gewährt und genommen wird.

(7) Bei Gefährdung des Bestehens der Probezeit nimmt die Ansprechperson nach Abs. 3 Satz 2 rechtzeitig Kontakt zur Schule auf, um diese über die Gefährdung zu informieren.

(8) Der Träger der Ausbildungsstelle erklärt sich grundsätzlich bereit, Personen in die Prüfungsausschüsse für die Abschlussprüfungen gemäß der Organisationsverfügung zu entsenden.

(9) Die Ansprechperson nach Absatz 3 Satz 2 soll sich in die Auswahl der Themen für die schriftlichen Prüfungen der Abschlussprüfung einbringen.

(10) Die Ansprechperson nach Absatz 3 Satz 2 beteiligt sich an der Festlegung der Prüfungsaufgaben im Rahmen der praktischen Prüfung der Abschlussprüfung gemäß der Organisationsverfügung und stellt sicher, dass die praktische Prüfung durchgeführt werden kann.

§ 4 Aufgaben der Schule

(1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber zu einem Ausbildungsplatz. Bei ausländischen Bildungsabschlüssen überzeugt die Schule sich, dass die vorhandenen deutschen Sprachkenntnisse ausreichend sind, um der Ausbildung im theoretischen und praktischen Teil gut folgen zu können. Sie sind ausreichend, wenn sie dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zugeordnet werden können. Der Nachweis kann in unterschiedlichen Formen erbracht werden. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger der Ausbildungsstelle mit. Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nicht, kann die Ausbildung nicht begonnen werden. Erhält die Schule vor oder während der Ausbildung Kenntnis über Tatsachen, aus denen sich Bedenken gegen die Eignung der oder des Auszubildenden ergeben, informiert die Schule den Träger der Ausbildungseinrichtung unverzüglich.

(2) Die Schule erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht im Rahmen der Ausbildung. Sie stellt eine schulische Lern- und Praxisbegleitung der Auszubildenden sicher. Sind zu diesem Zweck Austausche mit den für die Ausbildung verantwortlichen Personen oder Besuche in der Ausbildungsstelle erforderlich, trifft die Schule mit den Beteiligten die erforderlichen Vereinbarungen.

(3) Die Schule bemüht sich, dass Personen aus den Ausbildungsstellen in die Prüfungsausschüsse für die Abschlussprüfungen gemäß der Organisationsverfügung entsendet werden. Sie fordert vor jedem Prüfungsdurchgang den Träger der Ausbildungsstelle auf, geeignete Personen vorzuschlagen. Die Benennungsbitte ist mit ausreichendem zeitlichem Abstand zur Prüfung an den Träger der Ausbildungsstelle zu richten und mit einer angemessenen Antwortfrist für den Träger zu versehen. Antwortet der Träger nicht, gilt dies als Fehlanzeige. Die Schule ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt, den Prüfungsausschuss gemäß der Organisationsverfügung zu besetzen. Schlägt der Träger Personen vor, prüft die Schule ihre fachliche Eignung für die Abnahme der Prüfung. Diese ist gegeben bei Personen, die ein Qualifikationsniveau, das § 3 Abs. 2 entspricht, nachweisen können. Personen, die in die Prüfungsausschüsse aufgenommen werden, werden durch die Schulen gegenüber dem jeweiligen Träger benannt.

(4) Die Schule gibt den Personen, die nach Absatz 3 durch den Träger benannt und die Schule in den Prüfungsausschuss aufgenommen worden sind, rechtzeitig Gelegenheit, Stellung zur Auswahl der Themen der Prüfungsaufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung zu nehmen.

(5) Die Schule formuliert gemeinsam mit den Personen nach § 3 Abs. 2 die Prüfungsaufgaben für die praktische Prüfung.

§ 5 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten zur Sicherung des Ausbildungsziels

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den Verlauf der Ausbildung und besondere Vorkommnisse während der Ausbildung am jeweiligen Lernort.

(2) Zur gemeinsamen Begleitung der Lern- und Ausbildungsfortschritte der Auszubildenden finden regelmäßige Austausche statt. Die Auszubildenden werden beteiligt. Bei minderjährigen Auszubildenden sind zusätzlich die Sorgeberechtigten über den Austausch zu informieren. Beantragen diese eine Beteiligung, sind sie zum Austausch hinzuzuziehen. Die Termine und ihr Format (z.B. Präsenztreffen, Praxisbesuch, Videokonferenz oder Telefonie) werden einvernehmlich mit allen Beteiligten situationsangemessen und nach Bedarf vereinbart. Pro Ausbildungsstufe findet mindestens ein Austausch statt.

(3) Schule und Ausbildungsstelle beraten sich bei einer Gefährdung des Ausbildungsziels gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen und setzen diese unverzüglich gemeinsam um. Sie wirken darauf hin, dass die Auszubildenden ihren Verpflichtungen nachkommen, damit das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Bei minderjährigen Auszubildenden werden die Sorgeberechtigten unverzüglich durch die Schule informiert.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten von der Schule oder der Ausbildungsstelle schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

(2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschrift

für die Schule

Unterschrift

für den Träger der Ausbildungsstelle